

Dekret

vom 18. November 2004

Inkrafttreten:
01.01.2006

**über den Zusammenschluss der Gemeinden
Bulle und La Tour-de-Trême**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Beschlüsse der Generalräte von Bulle und La Tour-de-Trême;
gestützt auf das innert der gesetzlichen Frist in der Gemeinde La Tour-de-Trême eingereichte Referendumsbegehren;

gestützt auf das Ergebnis der Abstimmung vom 26. September 2004 in der Gemeinde La Tour-de-Trême;

gestützt auf die Artikel 1, 10 Abs. 1 Bst. m und 133 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

gestützt auf das Dekret vom 11. November 1999 über die Förderung der Gemeindezusammenschlüsse;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 26. Oktober 2004;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Die Beschlüsse der Gemeinden Bulle und La Tour-de-Trême, sich mit Wirkung auf den 1. Januar 2006 zusammenzuschliessen, werden genehmigt.

Art. 2

Die neue Gemeinde trägt den Namen Bulle.

Art. 3

¹ Infolgedessen gilt ab dem 1. Januar 2006 Folgendes:

- a) Die Gemeindegebiete von Bulle und La Tour-de-Trême werden zu einem einzigen Gemeindegebiet vereinigt, demjenigen der neuen Gemeinde Bulle. Der Name La Tour-de-Trême ist von diesem Zeitpunkt an kein Gemeindenname mehr; er wird zum Namen eines Dorfes auf dem Gemeindegebiet der neuen Gemeinde.
 - b) Die Ortsbürger von La Tour-de-Trême werden Ortsbürger der neuen Gemeinde Bulle.
 - c) Die Aktiven und Passiven der Gemeinden Bulle und La Tour-de-Trême werden vereinigt und bilden die Bilanz der neuen Gemeinde Bulle.
- ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinbarung, die von den Gemeinden Bulle und La Tour-de-Trême am 26. April 2004 genehmigt wurde.

Art. 4

¹ Der Staat zahlt der neuen Gemeinde Bulle als Finanzhilfe an den Zusammenschluss einen Beitrag in der Höhe von 1 140 000 Franken.

² Die Finanzhilfe wird ab dem 1. Januar 2007 im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel ausgerichtet.

Art. 5

Dieses Dekret untersteht dem Gesetzesreferendum.

Der Präsident:

R. VONLANTHEN

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER